

Amtsgericht Landshut

Az.: 10 C 1632/13



IM NAMEN DES VOLKES

Eingegangen
16. Dez. 2013
i.A. Märkl u. Frey

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Märkl & Kollegen**, Altstadt 218, 84028 Landshut, Gz.: 336/13FR20

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Landshut durch die Richterin am Amtsgericht Erkens am 13.12.2013 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26.11.2013 folgendes

Endurteil

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg vom 03.09.2013, Gz.: 13-7618791-0-6, bleibt aufrecht erhalten.
2. Die Beklagte hat auch die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, wobei die Beklagte die Vollstreckung durch den Kläger durch Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden kann, wenn der Kläger nicht zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 742,85 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über restliche Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfallgeschehen vom 22.5.2013 in Landshut.

Der Kläger ist Halter eines bei dem Unfall beschädigten PKW, die Beklagte ist für die eingetretenen Schäden dem Grunde nach zu 100 % einstandsverpflichtet. Vorgerichtlich wurde durch die Haftpflichtversicherung der Beklagten der Schaden weit überwiegend reguliert, hinsichtlich der meisten Schadenspositionen sogar vollumfänglich. Es wurden lediglich Abzüge bei der allgemeinen Unkostenpauschale vorgenommen, die durch den Kläger mit 30,00 € beziffert wird, worauf die Beklagte lediglich 25,00 € leistete. Darüberhinaus macht der Kläger insgesamt Mietwagenkosten in Höhe von 1.085,85 € geltend, wovon erst 348,00 € reguliert wurden.

Der Kläger trägt vor, dass die Beklagte auch hinsichtlich der noch offenen Positionen vollumfänglich zur Zahlung verpflichtet sei. Die allgemeine Unkostenpauschale sei zwischenzeitlich auf 30,00 € zu beziffern. Was die Mietwagenkosten angehe, sei die Dauer der Inanspruchnahme des Mietwagens nicht zu beanstanden. Der Unfall habe sich am 22.5. ereignet, umgehend sei das Fahrzeug in die Werkstatt verbracht und der Sachverständige beauftragt worden. Etwaige Verzögerungen im Reparaturablauf gingen nicht zu seinen Lasten, insbesondere sei auch zu berücksichtigen, dass der 30.5.2013 ein Feiertag gewesen sei. Schließlich sei auch der Einwand der Beklagten unbeachtlich, dass das zur Verfügung gestellte Ersatzfahrzeug nicht als Mietwagen zugelassen sei.

Der Kläger beantragt daher zuletzt:

Der Vollstreckungsbescheid vom 3.9.2013 wird aufrecht erhalten.

Die Beklagte beantragt:

Der Vollstreckungsbescheid vom 3.9.2013 wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die Schäden seien bereits vollumfänglich und angemessen reguliert. Die geforderte Unkostenpauschale sei übersetzt. Mietwagenkosten könnten bereits deswegen nicht verlangt werden, weil eine Mietwagenzulassung für den in Anspruch genommenen PKW nicht vorliege, so dass nur

Nutzungsausfall geschuldet werde. Darüberhinaus hätte die Werkstatt die notwendigen Ersatzteile bereits am Tag der Besichtigung des Wagens durch den Sachverständigen bestellen können. Die Verzögerungen, die hier eingetreten seien, könnten nicht zu Lasten der Beklagten gehen.

Beweis wurde nicht erhoben.

Wegen des übrigen Parteivorbringens wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch der Beklagten gegen den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg vom 3.9.2013 ist zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

I.

Der Kläger hat gegen die Beklagte weitere Zahlungsansprüche aus dem Verkehrsunfallgeschehen vom 22.5.2013 in Höhe von 742,85 € gem. §§ 7, 17, 18 StVG, 249 ff. BGB.

Was die Mietwagenkosten anbetrifft, sind diese vollumfänglich zu erstatten und nicht lediglich Nutzungsausfall zu ersetzen. Es kann offenbleiben, ob der zur Verfügung gestellte PKW eine Zulassung als "Selbstfahrervermietfahrzeug" hatte. Die konkrete Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kläger und der Autowerkstatt, die das Fahrzeug zur Verfügung stellte, ist für die Ersatzverpflichtung der Beklagten irrelevant. In der Rechtssprechung ist anerkannt, dass Mietwagenkosten selbst dann zu erstatten sind, wenn eine Anmietung dadurch zustande kommt, dass der Unfallgeschädigte entgeltlich von Freunden oder Verwandten einen Ersatzwagen zur Verfügung gestellt bekommt. Für das Verhältnis zu der Reparaturwerkstatt kann nichts anderes gelten. Durch die Anlage K 1 hat der Kläger auch ausreichend belegt, dass ihm die Kosten tatsächlich in Rechnung gestellt wurden.

Die Beklagte schuldet auch den Ersatz für die Anmietung des Fahrzeugs für die Dauer von 20 Tagen. Zwar hat die Beklagte zutreffend darauf hingewiesen, dass der Sachverständige in seinem Gutachten lediglich eine Reparaturdauer von ca 8 Arbeitstagen veranschlagt. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Wagen nicht verkehrssicher und daher nicht für den Kläger nutzbar war. Der Gutachter wurde direkt am Unfalltag beauftragt, das Gutachten jedoch erst am 27.5.2013 fertiggestellt. Auch wenn direkt zum Zeitpunkt der Besichtigung klar gewesen sein dürfte, dass es sich nicht um einen Totalschaden handelt, war dem Kläger Überlegungszeit zuzubilligen. Er trägt zwar vor, dass er eine solche nicht benötigt habe, weil er umgehend die Reparaturfreigabe erklärt habe. Auf der anderen Seite kann ihm aber nicht angelastet werden, dass die Werkstatt, die die Reparatur ausführte, den Eingang des schriftlichen Gutachtens abwartete, bevor die benötigten Ersatzteile bestellt wurden. Insoweit entfallen bereits 7 Tage der Anmietzeit auf die Zeitspanne vom Unfalltag bis zur Aushändigung des Gutachtens. Zudem hat der Sachverständige eine Reparaturdauer von 8 *Arbeits*tagen veranschlagt. Unter der Berücksichtigung des Feiertages am 30.5. und den Wochenenden ergibt sich daher konkret gegenüber der Kalkulation des

Sachverständigen keine Diskrepanz mehr. Darüber hinaus ist auch darauf hinzuweisen, dass etwaige Verzögerungen im Reparaturablauf grundsätzlich von dem Unfallgeschädigten nicht zu vertreten sind, da die Werkstatt in seinem Verhältnis zur unfallverursachenden Partei kein Erfüllungsgehilfe ist. Die Anmietdauer ist daher ebensowenig zu beanstanden.

Folglich sind weitere 742,85 € zu bezahlen und die vorgerichtlich angefallenen Rechtsanwaltsgebühren aus dem Gesamtstreitwert in Höhe von 7.224,67 € zu berechnen. Diese wurden bereits überwiegend durch die hinter der Beklagten stehenden Haftpflichtversicherung bezahlt, der überschüssende Betrag ist im Vollstreckungsbescheid tenoriert.

Der Ausspruch zu den Verzugszinsen folgt aus §§ 247, 286, 288 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

III.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

IV.

Der Streitwert war gem. §§ 3 ff. ZPO, 40 GKG festzusetzen.

gez.

Erkens
Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Landshut, 16.12.2013

Wimbauer, JHSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle